

Telefon: 233-39947
Telefax: 233-39920

Kreisverwaltungsreferat

Hauptabteilung III
Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
Verkehrssteuerung

KVR-III/1222

Maximilianstraße: Radweg absenken und als Radstreifen fortführen

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01895 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes Nr. 01 Altstadt-Lehel am 07.12.2017

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20/ V 11266

Anlagen:

1. Antragskopie
2. Lageplan
3. Katasterauszug

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes Nr. 01 Altstadt-Lehel vom 08.05.2018

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 Altstadt-Lehel hat am 07.12.2017 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, dass der Radweg an der Maximilianstraße stadtauswärts zwischen Maxmonument und Steinsdorfstraße abgesenkt und als Radfahrstreifen weitergeführt wird. Begründet wird der Antrag mit Konflikten zwischen Radfahrern und Fußgängern, die immer wieder den Radweg benutzen.

Das Kreisverwaltungsreferat hat die Situation vor Ort überprüft. Die Anlage eines Radfahrstreifens ist aus Platzgründen nicht möglich, da dieser zwischen die Rechtsabbiege- und die 1. Geradeausspur verlegt werden müsste. Für die Anlage eines regelkonformen Radfahrstreifens und ausreichend breiter Fahrspuren reicht der Platz an dieser Stelle aber nicht aus.

Im Rahmen einer Polizeiaktion im Sommer 2017 wurden im Bereich Maximilianstraße / Steinsdorfstraße kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verbesserung der

Verkehrssicherheit geprüft und angeordnet. Bereits umgesetzt wurde die Anbringung eines dreifeldigen Radsignals mit 200 mm Durchmesser und des Verkehrszeichens „Verbot für den Radverkehr“ (Z254 StVO) auf dem parallel verlaufenden Gehweg über die Steinsdorfstraße, sowie ein Gelbblinker für Autofahrer. Geplant ist außerdem die Roteinfärbung der Radfurt. Die Anbringung eines Radpiktogramms auf dem Radweg wurde zusätzlich am 11.01.2018 angeordnet und soll dazu dienen, Fußgänger von der Begehung des Radweges abzuhalten. Die Ausführung der Markierungsarbeiten erfolgt durch das Baureferat bzw. beauftragte Baufirmen nach der "Winterpause".

Wir bitten um Verständnis, dass der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01895 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 Altstadt-Lehel am 07.12.2017 aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden kann.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem folgenden Ergebnis wird Kenntnis genommen:

Die Absenkung des Radweges und Fortführung als Radfahrstreifen ist aus Platzgründen nicht möglich.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01895 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 Altstadt-Lehel am 07.12.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 01 der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Herr Neumer

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 01 - Den/Die Vorsitzende/n Herr Neumer
an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle
an das Polizeipräsidium München
mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. an das Direktorium - HA II/ BA

- Der Beschluss des BA 01 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 01 kann/soll nicht vollzogen werden
(Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

**VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat HA III**

zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 24